

## Rahmenvertrag für die Nutzung der verbundenen Dienste

Der Kunde besitzt oder verwendet bestimmte Maschinen („Maschine“ oder „Maschinen“), die mit einem Remote-Maschinenverwaltungs-System von Volvo Construction Equipment Telematics („Telematiksystem“) und / oder einem Co-Piloten ausgestattet sind. Das Telematiksystem und der Co-Pilot umfassen das Sammeln, Speichern und einen interaktiven Datenaustausch über ein Kommunikationsnetzwerk, um bestimmte Funktionen der Maschinen zu überwachen und zu verwalten.

Diese Rahmenvereinbarung für die Bereitstellung von Verbundenen Dienstleistungen („Vereinbarung“) enthält die Bedingungen, unter denen die Daten auf der Maschine verarbeitet werden, und die Bedingungen für bestimmte Dienstleistungen, die dem Kunden, der diese Daten nutzt, zur Verfügung gestellt werden („verbundene Dienste“ oder „Dienstleistungen“ oder „Dienste“). Die Dienste umfassen insbesondere Unterstützung, CareTrack, Kraftstoffreport, „Gesundheits“-Report und proaktive Maschinenüberwachung, die von Zeit zu Zeit hinzugefügt und geändert werden können. Spezifische Bedingungen für bestimmte Dienste können separat in Dokumenten, auf die in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird, oder in anderen Dokumenten, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, festgelegt werden. Die Dienstleistungen werden erbracht, wenn und soweit (1) der Kunde sie in Übereinstimmung mit dem in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen abonniert hat oder in Übereinstimmung mit dem Registrierungsverfahren, das vom Händler anderweitig für spezifische Dienstleistungen festgelegt wurde, oder wenn (2) die Dienstleistungen gebührenfrei in der jeweiligen Spezifikation der Maschine enthalten sind.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf Verbundene Dienste und enthält alle Bedingungen, die die Parteien hinsichtlich der Verbundenen Dienste getroffen haben. Verbundene Dienste, die vor der Ausstellung dieses Vertrags für die Maschinenspezifikation abonniert oder registriert oder in der Maschinenspezifikation enthalten sind, werden weiterhin unter den Bedingungen dieses Vertrags bereitgestellt.

---

**Datenschutz und Verarbeitung:** Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen verarbeitet der Händler die Daten im Auftrag des Kunden. Einige Daten können als „personenbezogene Daten“ (im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, der „DSGVO“ und des DSG) betrachtet werden. Der Kunde ist der „Datencontroller“ in Bezug auf diese Verarbeitung, und der Händler ist der „Datenverarbeiter“ des Kunden. Der Händler kann für diese Verarbeitung Unterfirmen verwenden, insbesondere Volvo Construction Equipment AB („Volvo CE“), Volvo Information Technology AB („Volvo IT“), HCL Technologies Limited („HCL“) und HCL Technologies Sweden AB („HCL Sweden“). Die Anhänge 2 und 3 legen die Bedingungen für eine solche Verarbeitung fest

Sodann haben jeder Händler und Volvo CE das Recht, Daten (sowohl personenbezogene Daten als auch andere Daten) von Maschinen und Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen für ihre eigenen Zwecke zu verarbeiten und zu verwenden. Soweit eine solche Verarbeitung personenbezogene Daten umfasst, sind sowohl der Händler als auch Volvo CE der „Datencontroller“. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, den Händler und / oder Volvo CE auf Ersuchen bei der Bereitstellung von Informationen für die betroffenen Personen oder der Einholung von Einwilligungen der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten des Händlers und / oder Volvo CE als Datenkontrolleure zu unterstützen.

Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass der Händler und Volvo CE personenbezogene Daten nutzen, die im Rahmen dieser Vereinbarung für das Marketing des Händlers erhoben werden (Maschinen und Dienstleistungen). Dieses vom Kunden erteilte Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Kündigung dieser Vereinbarung gemäss den massgebenden Bestimmungen widerrufen werden.

---

Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder durch das Herunterladen, die Installation oder die anderweitige Nutzung (z.B. Zugriff) der entsprechenden internetbasierten Portale oder der Schnittstellen zur Programmierung von Software Application erkennt der Kunde an, dass er diese Vereinbarung gelesen und verstanden hat und über alle erforderlichen Berechtigungen verfügt, um die Vereinbarung abzuschliessen und es dem Händler, Volvo CE und Volvo Gruppen-Unternehmen zu ermöglichen, die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Handlungen durchführen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, an die Bedingungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein, die von Zeit zu Zeit abgeändert werden können.

Die folgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

**Anhang 1** Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Anhang 2** Vereinbarung über die beauftragte Verarbeitung personenbezogener Daten

**Anhang 3** Technische und organisatorische Massnahmen des Sub-Datenverarbeiters

## **Anhang 1- Verbundene Dienste – Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Erfassung, Speicherung und Austausch von Daten**

**1.1.** Zur Bereitstellung der Dienstleistungen können bestimmte Daten (wie in diesem Abschnitt unten beschrieben) erfasst, gespeichert und abgerufen werden durch: (1) das Telematiksystem, (2) die Diagnose-Tools, (3) den Co-Piloten und (4) die Händler, Kunden oder Dritte:

Zu den betroffenen Daten zählen unter anderem Informationen zur Maschinenleistung, Geo-Positionsdaten, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstoffstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes (Fehler) und Alarme sowie maschinentypspezifische Informationen (Lastwägung, Arbeits- / Ruhezeiten) Hardware- / Softwarekonfiguration, Arbeitsmodi usw.) sowie die Maschinentypnummer und andere identifizierende Informationen. Einige Funktionen der Services können Daten von mehreren Drittanbietern enthalten

**1.2.** Das Telematiksystem ist ein auf Telematik basierendes System, das von den Lizenzgebern von Volvo CE entwickelt wurde. Es besteht aus On-Board-Gateway ("Telematics-Hardware"), Telekommunikationsnetzwerken und zentralen Backoffice-Systemen sowie Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS-Lösungen), die vom Händler angeboten werden und von Unternehmen der Volvo-Gruppe als Drittanbieter betrieben werden und auf die die Kunden über die entsprechenden Internetportale zugreifen können oder diese anderweitig erhalten. Die Telematik-Hardware ist entweder in der Maschine enthalten oder wurde vom Kunden separat erworben. Das Telematiksystem sammelt, verarbeitet, überwacht, analysiert und sendet bestimmte Daten interaktiv über das Kommunikationsnetz von der Maschine zum Händler, um die Daten weiterzuverarbeiten. Die Telematik-Hardware kommuniziert mit bestimmten Generationen von Telekommunikationsnetzwerken. Wenn eine solche Generation von Telekommunikationsnetzen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Kunde dafür verantwortlich, die Telematik-Hardware zu aktualisieren, um die Dienste zur Verfügung zu haben. Der Kunde trägt die Kosten für solche Updates.

**1.3.** Bestimmte Daten können vom Händler auch durch die Anwendung von Diagnose-Tools (z. B. TechTool, MATRIS) bei der Verbindung mit der Maschine erhältlich gemacht werden.

**1.4.** Bestimmte Daten können vom Händler auch über die Anwendung des Co-Piloten beim Anschluss an die Maschine erhältlich gemacht werden. Der Co-Pilot ist ein System, das von den Lizenzgebern von Volvo CE entwickelt wurde. Es besteht aus einem robusten Computer mit Touchscreen-Display, mobiler Konnektivität und anderen Komponenten („Co-Pilot-Hardware“), Software-as-a-Service-Lösungen (SaaS-Lösungen), die vom Händler angeboten werden und von Drittanbietern ausgeführt werden und auf die der Kunde über Schnittstellen zugreifen kann oder diese andersweitig erhalten kann.

**1.5.** Bestimmte Daten können auch vom Händler, vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden.

**1.6.** Der Betrieb des Telematiksystems, der Diagnose-Tools und des Co-Piloten sowie die Bereitstellung der Dienstleistungen umfassen die Übertragung von Daten an Unternehmen der Volvo-Gruppe und an Drittanbieter, insbesondere an andere von Volvo autorisierte Händler und Werkstätten sowie an IT-Anbieter, zur Erbringung der Dienstleistungen sowie neuer Dienstleistungen und zu anderen Zwecken, beispielsweise zur Überwachung kritischer Komponenten und Fehlercodes für die proaktive Wartung. Weitere Informationen dazu finden sich in den Maschinenhandbüchern und in den Beschreibungen der Dienste sowie den zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Dienste.

**1.7.** Der Kunde besitzt das Recht und das Eigentum an den in dieser Klausel 1 beschriebenen und genannten Daten (die „Maschinendaten“). Der Kunde erteilt dem Händler und Volvo CE hiermit eine weltweite, gebührenfreie, vollständig bezahlte, übertragbare, unterlizenzierbare, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Erhebung, Analyse, Verwendung, Änderung und anderweitigen Kontrolle der Maschinendaten einschliesslich des Rechts, die Maschinendaten mit ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen und anderen zu teilen, die vom Händler oder von Volvo CE autorisiert sind.

### **2. Der Umfang der Verbundenen Dienste**

**2.1.** Der Umfang der Dienste, die gemäss dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, erfasst die Dienste, die für den Kunden gemäss den Schnittstellen oder anderen Prozessen registriert sind. Eine vollständige Beschreibung der Dienste findet sich in den Nutzungsbedingungen zu den vom Kunden ausgewählten oder beim Händler verfügbaren Diensten.

Soweit die Dienste, einschliesslich der Nutzung der Schnittstellen der Dienste, zusätzliche Bedingungen enthalten, stimmt der Kunde zu, an diese zusätzlichen Bedingungen gebunden zu sein. Die neueste Version der Bedingungen dieser Vereinbarung finden Sie unter: **[www.robert-aebi.com](http://www.robert-aebi.com)** und beim Händler

**2.2.** Der Händler behält sich das Recht vor, einen Dienst oder einen Teil davon ohne vorherige Ankündigung und nach Ermessen des Händlers im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Telematiksystems, des Diagnosetools oder des Co-Piloten zu ändern, zu aktualisieren, auszutauschen oder zu ersetzen, wobei die Qualität oder das Produkt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

**2.3.** Kundeninformationen, die Händler und Drittanbieter (insbesondere Händler und Werkstätten, die von Unternehmen der Volvo-Gruppe für solche Zwecke autorisiert wurden) über Service, Reparatur, Wartungsergebnisse und Leistungsergebnisse von

Kundenmaschinen bereitstellen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Dienste.

### **3. Verfügbarkeit des Telematiksystems und des Co-Piloten**

**3.1.** Das Recht des Kunden zur Nutzung des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten unterliegt seiner technischen Verfügbarkeit.

**3.2.** Die Verfügbarkeit hängt von der Verfügbarkeit des Netzes, des verfügbaren Telekommunikationsnetzes und der Satellitenabdeckung ab und kann durch lokale Barrieren (z. B. Brücken, Gebäude usw.), atmosphärische oder topografische Bedingungen und technische Einschränkungen (z. B. eingebaute Fehler des GPS-Systems) und rechtliche Beschränkungen unterbrochen werden.

**3.3.** Der Händler übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Sicherheit der für die Übertragung von Daten und Informationen verwendeten Mobilfunk- und Mobilfunknetze.

**3.4.** Das Telematiksystem und / oder der Co-Pilot sind möglicherweise aufgrund von Wartungsarbeiten oder Fehlerbeseitigung bei technischen Komponenten des Systems nicht verfügbar. Geplante Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit auf der Service-Schnittstelle angezeigt oder dem Kunden anderweitig mitgeteilt. Der Händler hat den Kunden zu entschädigen, wenn der Umfang der Dienstleistungen während des festgelegten Zeitraums, für den der Kunde die Dienstleistungen im Voraus bezahlt hat, wesentlich reduziert wird. Die Entschädigung steht in einem solchen Fall im Verhältnis zur reduzierten Nutzung der Dienste während des verbleibenden Zeitraums und schliesst jegliche andere Kompensation des Kunden aus, wie Kosten, Aufwendungen und Schäden für entgangene Geschäfte sowie entgangenen Gewinn. Darüber hinaus haftet der Händler nicht für Folgeschäden, die dem Kunden aufgrund einer Störung des Telematiksystems und / oder des Copiloten und der Dienste entstehen.

**3.5.** Der Online-Zugriff ist normalerweise auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, der für die bestimmte Dienstleistung auf der Schnittstelle des Dienstes definiert ist. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, über die notwendige technische Ausrüstung für den Zugriff auf die Services zu verfügen, z.B. Computerausrüstung und Online-Zugang.

### **4. Verwendung des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten**

**4.1.** Das Recht des Kunden, das Telematiksystem und / oder den Co-Piloten zu verwenden, unterliegt den besonderen Bedingungen der Dienstleistungen, der Einhaltung aller Bedingungen dieses Vertrags durch den Kunden und der technischen Verfügbarkeit des Telematiksystems und / oder Co -Piloten.

**4.2.** Im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung stellt der Händler dem Kunden gegebenenfalls die Anmeldeinformationen zur Verfügung, damit der Kunde auf die Schnittstellen zugreifen kann, seine Maschine für die Schnittstellen registrieren und mit der Nutzung der von ihm abonnierten Dienstleistungen starten kann. Der Kunde muss die Sicherheit des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten jederzeit gewährleisten, indem sichergestellt wird, dass die Zugangs- und Anmeldeinformationen sicher aufbewahrt werden.

**4.3.** Der Kunde muss die Einhaltung der Benutzerrichtlinien und Handbücher für jede Maschine sicherstellen und dafür verantwortlich sein.

**4.4.** Der Kunde ist sich bewusst, dass das Telematiksystem und / oder der Co-Pilot möglicherweise nicht in allen Ländern / Gebieten verfügbar sind. Informationen zu den Ländern / Territorien, in denen die Verwendung des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten und / oder der Dienstleistungen gemäss den vorstehenden Angaben vorbereitet wurde, sind beim Händler erhältlich.

Der Kunde kann nur Dienste für solche Maschinen erhalten, für die er die erforderliche Telematik-Hardware und / oder Co-Pilot-Hardware erworben und sich für die Dienste registriert hat, einschliesslich notwendiger Aktualisierungen aufgrund veralteter Generationen von Telekommunikationsnetzwerken.

**4.5.** Das Telematiksystem und der Co-Pilot sind urheberrechtlich geschützt, und die Volvo-Gruppe beansprucht alle ausschliesslichen Rechte an diesen, sofern sie nicht im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kunden lizenziert werden und der strengen Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass alle Urheberrechte und sonstigen Eigentumsrechte am Telematiksystem, an der Telematikhardware, am Co-Piloten und an der Co-Pilot-Hardware erhalten bleiben. Der Kunde besitzt keine Eigentumsrechte am Telematiksystem, an der Telematikhardware, am Co-Piloten und / oder an der Co-Pilot-Hardware.

**4.6.** Der Kunde wird die Informationen und Inhalte, die über die Dienste, den Co-Piloten oder das Telematiksystem bereitgestellt werden, nicht verteilen, erneut übertragen, kopieren, veröffentlichen, modifizieren, verbessern, zurückentwickeln oder anderweitig ändern. Der Kunde darf keine Rechte zur Nutzung des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten an Dritte übertragen, verkaufen, weiterverkaufen, übertragen, übertragen, verpfänden, leasen oder verleihen.

**4.7.** Der Händler behält sich das Recht vor, Daten zu den Computern oder anderen Geräten, mit denen der Kunde die Schnittstelle verwendet, aus der Ferne aufzuzeichnen, um vor allem Piraterie zu verhindern und Benutzer über wichtige Aktualisierungen der Schnittstelle und anderer Händlerprodukte zu informieren, die sich auf die Dienstleistungen und die Verwendung der Schnittstellen

beziehen. Der Händler wird die erfassten Daten gemäss den geltenden Gesetzen aufbewahren.

**4.8.** Der Händler wird den Aufforderungen öffentlicher Stellen zur Offenlegung von Daten, einschliesslich Daten, die auf der Grundlage oder im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet werden, jederzeit nachkommen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

**4.9.** Der Kunde ist dafür verantwortlich, die richtigen Informationen bereitzustellen, die für die Registrierung, Abmeldung und andere Prozesse in Bezug auf Dienstleistungen und / oder den Co-Piloten für jede Maschine erforderlich sind. Der Kunde muss insbesondere:

- (i) alle erforderlichen Massnahmen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten in Bezug auf die Dienstleistungen ergreifen,
- (ii) den Händler benachrichtigen und die Dienstleistungen stornieren, wenn der Kunde keine entsprechende Maschine mehr besitzt oder über diese verfügt,
- (iii) sicherstellen, dass die Passwörter und Zugangsdaten des Kunden für die Nutzung der Dienste nur berechtigten Benutzern zugänglich sind,
- (iv) sicherstellen, dass die Benutzer der Maschine und der Dienste vollständig über die Anweisungen zur Nutzung der Dienste informiert sind und diese einhalten,
- (v) sicherstellen, dass der Kunde und die Benutzer der Maschine das Telematiksystem und / oder den Co-Piloten nicht unter Verstoss gegen Gesetze oder für rechtswidrige missbräuchliche Zwecke verwenden.

**4.10.** Der Kunde gewährleistet gegenüber dem Händler, dass er zu jeder Zeit während der Vereinbarung über alle erforderlichen Einwilligungen, Berechtigungen, und Lizenzen verfügt, um sicherzustellen, dass er das Telematiksystem, den Co-Piloten und die Schnittstellen unter vollständiger Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften verwendet, einschliesslich der Datenschutzgesetze. Der Kunde stellt den Händler und Volvo CE und ihre gegenwärtigen und zukünftigen verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger sowie alle anderen Händler von Volvo CE von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Gebühren und Kosten (einschliesslich Kosten für angemessene Anwalts honorare) frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze durch den Kunden ergeben.

**4.11.** Der Händler kann Dienste zurückhalten oder das Telematiksystem verwenden, um eine registrierte Maschine zu lokalisieren, wenn der Händler vernünftigerweise der Meinung ist, dass die Maschine nicht vom rechtmässigen Eigentümer betrieben wird oder anderweitig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht entspricht.

**4.12.** Wenn und soweit personenbezogene Daten betroffen sind, hat Anhang 2 dieses Abkommens Vorrang.

## **5. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen**

**5.1.** Einzelne Dienstleistungen, die unter diesen Vertrag fallen, können besonderen Bedingungen unterliegen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er an diese Bedingungen gebunden ist (in der jeweils gültigen Fassung entsprechend dem in diesen besonderen Bedingungen festgelegten Verfahren), wenn er die betreffenden Dienste abonniert. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen besonderen Bedingungen und dieser Vereinbarung gelten die besonderen Bedingungen in Bezug auf die spezifischen Dienstleistungen.

**5.2.** Die Dienstleistungen können Daten oder Dienste enthalten, die Händler oder Volvo CE von Dritten lizenzieren. Der Kunde muss alle Anforderungen und Einschränkungen erfüllen, von denen diese Dritten möglicherweise verlangen, dass sie dem Kunden auferlegt werden.

## **6. Preis und Zahlung**

**6.1.** Der Kunde bezahlt die Abonnementgebühren für die Dienstleistungen gemäss den in einer gesonderten Vereinbarung festgelegten Bedingungen oder den spezifischen Bedingungen der Dienstleistungen.

**6.2.** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind alle Preise Nettopreise (exklusive Mehrwertsteuer und anderer anwendbarer Umsatzsteuer, Gebühren, Belastungen oder Abgaben, die zu dem betreffenden Betrag hinzugefügt werden).

**6.3.** Der Händler kann den Preis der Dienstleistungen jederzeit ändern, indem er die Preisliste aktualisiert und auf der entsprechenden Plattform veröffentlicht oder dem Kunden anderweitig mitteilt. In diesem Fall werden die neuen Preise sofort nach Veröffentlichung oder Benachrichtigung wirksam.

**6.4.** Alle Zahlungen, die vom Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung geleistet werden, erfolgen vollständig ohne Verrechnung, Einschränkung oder Bedingung und ohne Abzug für eine Gegenforderung.

**6.5.** Wenn ein im Zusammenhang mit Dienstleistungen zu zahlender Betrag nicht bei Fälligkeit gezahlt wird, werden unbeschadet der sonstigen Rechte des Händlers aus dem Vertrag ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen von 5% bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrags zur Zahlung fällig

**6.6.** Der Händler kann einen Dritten bestellen, um Zahlungen im Namen des Händlers in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

**6.7.** Alle Dienstleistungen umfassen alle relevanten Telekommunikationsabonnemente zum Senden von Daten

an die und von der Maschine, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **7. Besondere Bedingungen für vorausbezahlte Abonnemente**

**7.1.** Für Dienstleistungen, bei denen eine vereinbarte Vorauszahlung für einen bestimmten Zeitraum besteht, gelten folgende Bedingungen:

Die Abonnementlaufzeit beginnt mit der Registrierung der Maschine beim Händler. Während der vorbezahlten Abonnementlaufzeit werden den Kunden keine Abonnementgebühren in Rechnung gestellt. Gebühren, die sich auf Dienstleistungen oder eine andere Nutzung beziehen, die nicht durch die Abonnementgebühr abgedeckt sind (z. B. zusätzlicher Service), werden dem Kunden gemäss der geltenden Preisliste berechnet und in Rechnung gestellt. Während des vorbezahlten Zeitraums erfolgt keine Erstattung, wenn der Kunde die Dienstleistungen einstellt.

## **8. Beschränkungen der Haftung**

Die folgenden Bestimmungen dieser Klausel spiegeln den Geltungsbereich der Vereinbarung und den Preis für die Dienstleistungen wider:

**8.1.** Die Plattform wird (einschliesslich, aber nicht abschliessend, aller Serviceanalysen, Dokumentation, Funktionen, Software) auf einer "AS IS" - "AS AVAILABLE"- und "mit allen Fehlern"-Basis bereitgestellt. Dem Kunden werden keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen und Garantien in Bezug auf jegliche Aspekte der Schnittstellen, des Telematiksystems und des Co-Piloten gegeben.

**8.2.** Die maximale Haftung des Händlers im Rahmen dieser Vereinbarung für Ansprüche, die in jedem Kalenderquartal entstehen (weder vertraglich, durch unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit, Satzung, Restitution noch anderweitig), darf 100% der im Rahmen der Vereinbarung gezahlten Summe in dem Kalenderquartal, in dem der Anspruch entstanden ist, nicht überschreiten.

**8.3.** Der Händler haftet nicht (weder vertraglich, durch unerlaubte Handlung, Fahrlässigkeit, Satzung, Restitution noch anderweitig) für Gewinnverluste, Geschäftsverluste, verschwendete Verwaltungszeit oder Kosten für die Rekonstruktion oder Wiederherstellung von Daten, unabhängig davon, ob ein solcher Verlust direkt oder indirekt entsteht und ob der Händler davon Kenntnis hatte oder nicht, und für Folgeschäden oder indirekte Verluste.

**8.4.** Der Händler schliesst hiermit im vollen gesetzlich zulässigen Umfang alle Bedingungen, Garantien und Bestimmungen aus (ausser den im Vertrag festgelegten), seien diese explizit, stillschweigend, gesetzlich oder üblich, welche zugunsten des Kunden bestehen könnten.

**8.5.** Der Händler lehnt hiermit jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung in Bezug auf das Telematiksystem, den Co-Piloten und der Schnittstelle ab,

einschliesslich der Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Marktgängigkeit. Der Händler haftet nicht für Schäden, Verletzungen oder Verbindlichkeiten, die direkt oder indirekt durch die Verwendung des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten und / oder der Schnittstelle verursacht werden, einschliesslich (aber nicht abschliessend) zufälliger Schäden, Folgeschäden oder Sonderschäden, Gewinnverlust, Geschäftsverlust, verschwendete Verwaltungszeit oder Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederherstellung von Daten.

**8.6.** Weder der Händler (falls zutreffend) noch die Unternehmen der Volvo-Gruppe haften für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen oder Unterlassungen in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche verursacht werden, einschliesslich (aber nicht abschliessend) Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, dass der Kunde die Datenschutzgesetze nicht einhält.

**8.7.** Der Händler haftet nicht für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die durch den Ausfall oder Ausfallzeiten der öffentlichen Kommunikationssysteme verursacht werden, von denen die Bereitstellung der Dienste abhängig ist.

**8.8.** Der Kunde versteht und stimmt zu, dass der Kunde (i) keine vertragliche Beziehung zu Volvo CE oder seinen verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern hat, die für die Erbringung der Services verwendet werden, einschliesslich eines zugrunde liegenden Betreibers von mobilen und drahtlosen Diensten, die zur Übertragung von Daten und Informationen verwendet werden, oder (ii) dass er kein Dritter ist, der von einer Vereinbarung zwischen dem Händler und Volvo CE oder seinen verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern oder einem zugrundeliegenden Betreiber profitiert, (iii) dass Volvo CE oder seine verbundenen Unternehmen und Subunternehmer und der zugrunde liegende Betreiber keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden haben, ob für vertragswidriges Verhalten, Gewährleistung, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängige oder anderweitige Verschulden, (iv) dass Nachrichten verspätet sein könnten, gelöscht oder nicht zugestellt werden, und (v) Volvo CE oder seine verbundenen Unternehmen und Subunternehmer sowie der zugrunde liegende Betreiber die Sicherheit drahtloser Übertragungen nicht garantieren können und nicht haftbar sind für Sicherheitslücken im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen oder der zugrunde liegenden Dienste.

## **9. Haftungsausschluss**

Die gesetzlichen oder Herstellergarantierechte sind auf die vom Kunden separat erworbenen Telematik-Hardware und / oder Co-Pilot-Hardware beschränkt. Diese Gewährleistungsrechte beziehen sich nicht auf die Dienstleistungen und / oder die Funktionsfähigkeit des Telematiksystems und / oder des Co-Piloten.

Der Händler gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie in Bezug auf die Handelsfähigkeit oder die

Eignung für bestimmte Zwecke in Bezug auf die Telematikhardware, die Co-Pilot-Hardware und / oder Dienste und die Leistung der Dienste, einschliesslich der Schnittstellen und Informationen, die dem Kunden als Teil der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Der Händler lehnt eine solche Garantie ausdrücklich ab.

#### **10. Deaktivierung der Telematiksystemeinheit**

Der Händler kann die Telematiksystemeinheit auf Anfrage und auf Kosten des Kunden deaktivieren. Die Deaktivierung des Kunden muss von einem Händler oder einer anderen von Volvo autorisierten Person durchgeführt werden.

Wenn das Telematiksystem deaktiviert ist, können keine Daten wiederhergestellt werden, und bestimmte Dienste sind möglicherweise nicht verfügbar. Die erneute Aktivierung kann auf Anfrage und auf Kosten des Kunden vom Händler oder einer anderen von Volvo autorisierten Person durchgeführt werden.

#### **11. Laufzeit**

**11.1.** Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Händler oder vom Kunden durch Mitteilung an die andere Partei mindestens 60 Tage vor dem Kündigungsdatum gekündigt werden. Jegliche Mitteilung an den Händler erfolgt gemäss den Anweisungen auf der folgenden Website:

**[www.robert-aebi.com](http://www.robert-aebi.com)**

Alternativ kann der Kunde eine schriftliche Kündigungserklärung an senden an:

**Robert Aebi AG, Riedthofstrasse 100, 8105 Regensdorf**

**11.2.** Durch die Kündigung des Vertrags werden alle Abonnemente der Dienste im Rahmen dieses Vertrags automatisch gekündigt, ohne dass die Zahlung für einen Dienst erstattet wird.

**11.3.** Der Kunde kann bestimmte Dienstleistungen jederzeit kündigen, indem er den Händler über die Aufhebung der Registrierung des Kunden und der Maschine informiert. Die Kündigung bestimmter Dienste hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand dieser Vereinbarung.

**11.4.** Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei den Vertrag wesentlich verletzt oder insolvent wird oder in Konkurs gerät oder eine Vereinbarung mit Gläubigern eingeht oder sich eine Situation ergibt, die ähnliche Wirkung hat. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung kündigen, falls eine oder alle Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt ausgesetzt oder eingestellt werden.

**11.5.** Wenn der Kunde keine fälligen Beträge für die Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages zahlt, stellt dies einen Vertragsbruch dar, der den Händler dazu berechtigt, diesen Vertrag zu beenden und / oder den spezifischen Dienst sofort einzustellen, sofern der Kunde

den Betrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer Mahnung an den Kunden bezahlt hat.

**11.6.** Der Händler hat das Recht, diese Vereinbarung und / oder die spezifische Dienstleistung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die geltenden Datenschutzgesetze nicht einhält oder das Eigentum der Maschine an einen Dritten überträgt. Wenn die Maschine an einen nachfolgenden Besitzer / Benutzer weitergegeben wird, bleibt der Kunde für die Verbundenen Dienstleistungen verantwortlich, einschliesslich der Gebühren, Beträge und Gebühren, die durch einen Nachfolger entstehen, bis die Verbundenen Dienste storniert werden oder der nachfolgende Käufer / Benutzer neue Verbundene Dienste bestellt.

**11.7.** Wenn diese Vereinbarung ausläuft oder gekündigt wird, behält sich der Händler das Recht vor, die Sende- / Empfangsfähigkeit der Telematik-Hardware und / oder der Co-Pilot-Hardware mit Wirkung zum Ablaufdatum oder zur Kündigung zu deaktivieren.

**11.8.** Die Kündigung des Vertrages, gleich welcher Art, gilt unbeschadet der Rechte, Pflichten und Haftung des Kunden oder Händlers, die vor der Kündigung entstanden sind. Die Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung wirksam werden können, bleiben ungeachtet der Kündigung in Kraft.

**11.9.** Nach Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der im Rahmen dieses Vertrags bezahlten Beträge. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die Ansprüche des Händlers gegen den Kunden für die im Rahmen dieses Vertrags fälligen Beträge nicht.

#### **12. Höhere Gewalt**

Der Händler ist gegenüber dem Kunden weder verantwortlich, noch haftbar, noch gilt er als vertragsbrüchig für den Ausfall oder die Verzögerung der Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag oder in Bezug auf die Dienstleistungen, wenn dies durch folgende Umstände verursacht wird: eine Handlung oder Unterlassung oder ein Ereignis ausserhalb des angemessenen Kontrollbereichs des Händlers, einschliesslich, ohne Einschränkung, Drittanbieter von Diensten (einschliesslich, aber nicht ausschließlich Mobilfunkbetreibern oder sonstigen Drittanbietern von Diensten oder Produkten), Ausfällen von Geräten, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Protesten, Feuersturm, Explosion, eine terroristische Handlung und nationale Notfälle. Der Händler hat Anspruch auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen, soweit dies möglich ist. Der Händler kann unter allen vorgenannten Umständen nach eigenem Ermessen einige oder alle Dienstleistungen aussetzen oder beenden.

### **13. Verschiedenes**

**13.1.** Die Vereinbarung gilt persönlich gegenüber dem Kunden, der seine Rechte oder Pflichten oder Teile davon gemäss der Vereinbarung oder den besonderen Bedingungen für die Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Händlers nicht abtreten, delegieren, lizenzieren oder im Unterauftrag vergeben darf.

**13.2.** Der Händler hat das Recht, diese Vereinbarung jederzeit an ein Unternehmen der Volvo-Gruppe zu übertragen. Der Kunde stimmt der Vertragsübernahme zu und entbindet den Händler ohne weitere Ansprüche vom Vertrag

**13.3.** Wenn der Händler keine Rechte aus diesem Vertrag oder den besonderen Bestimmungen für die Dienstleistungen oder dem Urheberrecht oder anderem geistigen Eigentum der Schnittstelle geltend macht, ist dies nicht als Änderung dieses Vertrages oder als Verzicht auf die Rechte des Händlers unter diesem Vertrag oder gemäss einer Bestimmung der anwendbaren Gesetze zu verstehen.

**13.4.** Die Zeit für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Händlers ist nicht wesentlich.

**13.5.** Wenn eine Bedingung oder ein Teil der Vereinbarung von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde als rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar befunden wird, wird diese Bestimmung in dem erforderlichen Umfang von der Vereinbarung getrennt und ist unwirksam, ohne (soweit dies möglich ist) dass dies zu Änderungen an anderen Bestimmungen oder Teilen der Vereinbarung führt. Die anderen Bestimmungen werden nicht tangiert und bleiben in vollem Umfang in Kraft.

**13.6.** Der Händler kann die Bedingungen dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Kunden ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die neuen Bedingungen akzeptiert hat, wenn er die Dienstleistungen während 3 Monaten nach Veröffentlichung / Bekanntgabe dieser Änderungen weiterhin in Anspruch genommen hat. Wenn der Kunde den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmt, kann der Kunde dieses Dokument nicht unterzeichnen und die Schnittstellen nicht herunterladen, darauf zugreifen, sie installieren oder anderweitig verwenden.

**13.7.** Diese Vereinbarung und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für die Dienstleistungen bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien.

**13.8.** Die Entstehung, die Existenz, die Konstruktion, die Leistung, die Gültigkeit und alle Aspekte des Vertrages oder einer der Bestimmungen des Vertrags unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des

schweizerischen Gesetzes über das Kollisionsrecht und der UN-CISG -Regelungen, sofern und soweit andere Gesetze nicht zwingend anzuwenden sind.

**13.9.** Die schweizerischen Gerichte am Sitz des Händlers sind ausschliesslich Zuständigkeit für die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben können.

## **Anhang 2 – Vereinbarung über die beauftragte Verarbeitung von Personendaten**

### **1. Gegenstand und Details**

**1.1.** Der Händler verarbeitet im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Der Händler ist der Verarbeiter der Arten von personenbezogenen Daten, die sich auf die Kategorien der Datensubjekte beziehen, wie in Anhang 1 aufgeführt. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die personenbezogenen Daten, einschliesslich der Tatsache, dass diese Daten keine Rechte Dritter oder auf andere Weise anwendbares Recht verletzen. Der Kunde muss daher sicherstellen, dass die persönlichen Daten des Kunden, die im Telematiksystem und / oder Co-Pilot gespeichert sind, rechtmässig gespeichert und verwendet werden. Der Händler darf personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden nur zu den im Anhang 1 angegebenen Zwecken verarbeiten, die für die ordnungsgemässe Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich sind, und nur gemäss den dokumentierten Anweisungen des Kunden. Neben der automatisierten Leistungserbringung sind individuelle Anweisungen des Kunden nur in Ausnahmefällen und nur in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen (einschliesslich dieser Anlage 2) zulässig. Korrekturen, Löschungen oder Sperrungen personenbezogener Daten müssen daher vom Kunden im Rahmen seines Online-Zugriffs vorgenommen werden; der Händler korrigiert, löscht oder blockiert keine persönlichen Daten. Bei technischen Problemen kann der Kunde auf den Support des Händlers zurückgreifen (wie er möglicherweise von den Sub-Datenverarbeitern des Händlers bereitgestellt wird)

**1.2.** Dieser Anhang 2 (Vereinbarung über die beauftragte Verarbeitung von Personendaten) soll eine schriftliche Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen Kunde und Händler gemäss den geltenden Gesetzen für personenbezogene Daten darstellen und ist als solche zu verstehen.

**1.3.** Der Händler ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten und alle technischen, sicherheits- und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, die nach den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich sind, einschliesslich der in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen.

**1.4.** Der Kunde ermächtigt den Händler zur Beauftragung von Sub-Datenverarbeitern. Alle Sub-Datenverarbeiter müssen den jeweiligen Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechen. Bei der Beauftragung von Sub-Datenverarbeitern stellt der Händler sicher, dass alle Rechte, die der Kunde gegen den Händler im Rahmen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Beauftragung von Daten hat, dem Kunden über den Händler auch gegenüber den Sub-Datenverarbeitern gewährt werden. Der Händler gibt auf Wunsch des Kunden die Identität aller Sub-Datenverarbeiter und den Ort der Datenverarbeitung bekannt.

**1.5.** Wenn und soweit der Händler Sub-Datenverarbeiter engagiert, einschliesslich der Tatsache, dass diese Sub-Datenverarbeiter ihrerseits Sub-Datenverarbeiter beauftragen, und diese Unterstützung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden mit sich bringt, erteilt der Kunde dem Händler hiermit eine Vollmacht,

- (a) eine schriftliche Sub-Datenverarbeiter-Vereinbarung, eine Datentransfervereinbarung (einschliesslich der von der EU-Kommission übernommenen einschlägigen Standardvertragsklauseln, für die der Kunde als Datenexporteur und der Händler bzw. ggf. der Sub-Datenverarbeiter als Datenimporteur gilt) oder eine andere gesetzlich erforderliche Vereinbarung für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Sub-Datenverarbeiter abzuschliessen
- (b) und jedem einzelnen Sub-Datenverarbeiter zu erlauben, eine schriftliche Sub-Datenverarbeiter-Vereinbarung, eine Datentransfervereinbarung (einschliesslich der von der EU-Kommission übernommenen einschlägigen Standardvertragsklauseln, für die der Kunde als Datenexporteur und der Händler bzw. ggf. der Sub-Datenverarbeiter als Datenimporteur gilt) oder eine andere gesetzlich erforderliche Vereinbarung für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem nachfolgenden Sub-Datenverarbeiter abzuschliessen.

**1.6.** Der Händler kann personenbezogene Daten (zur Vermeidung von Zweifeln: einschliesslich des Zugriffs auf personenbezogene Daten) in ein anderes Land oder andere Länder exportieren. Die Vertragsparteien treffen gemeinsam alle zumutbaren erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine solche Übermittlung im Einklang mit dem anwendbaren Recht steht. Dazu kann es nötig sein, in einschlägige Standardvertragsklauseln für die Datenübermittlung ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einzutreten.

**1.7.** Wenn und soweit eine andere juristische Person als der Kunde die Kontrolle über alle oder einen Teil der personenbezogenen Daten hat, die vom Händler im Auftrag des Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet werden, bestätigt der Kunde, dass er die erforderliche Vollmacht und das Mandat hat, um diesen Datenverarbeitungsvertrag im Namen einer solchen juristischen Person abzuschliessen.

**1.8.** Der Händler verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten befugten Personen die personenbezogenen Daten gemäss den Anweisungen des Kunden verarbeiten und sich bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

**1.9.** Der Händler wird den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen unterstützen, soweit dies

möglich ist, um die Verpflichtung des Kunden zu erfüllen, auf Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäss den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten zu antworten.

**1.10.** Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Informationen, die dem Händler zur Verfügung stehen, unterstützt der Händler den Kunden bei der Einhaltung der Regeln der anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, sofern und soweit dies möglich ist, hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung und der Benachrichtigung über

Verletzungen von Datenschutzbestimmungen an die Aufsichtsbehörde und an die betroffenen Personen und hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf den (Daten-)Schutz sowie hinsichtlich einer vorgängigen Konsultation der Aufsichtsbehörde.

**1.11.** Der Händler stellt dem Kunden alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anlage 2 und der Bestimmungen der anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, die an den Verarbeiter von persönlichen Daten gerichtet sind, nachzuweisen.

**1.12.** Der Kunde ist berechtigt, höchstens einmal pro Kalenderjahr nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Kunden von mindestens dreissig (30) Tagen während der normalen Geschäftszeiten des Händlers eine Prüfung durchzuführen oder einen unabhängigen externen Prüfer mit der Prüfung zu beauftragen, um die Einhaltung mit den anwendbaren Gesetzen für personenbezogene Daten, die an die Verarbeiter von Personendaten gerichtet sind, durch den Händler gemäss dieser Vereinbarung zu prüfen. Die Kosten einer etwaigen nach dieser Ziffer 1.12 durchgeführten Prüfung trägt der Kunde.

**1.13.** Der Händler muss angemessen mit dem Kunden zusammenarbeiten. Die Prüfung beschränkt sich in Umfang, Art und Dauer auf das zur Erreichung ihres Zwecks vernünftigerweise erforderliche Mass und darf den Betrieb des Händlers nicht unnötig stören.

**1.14.** Ein vom Kunden ernannter unabhängiger Wirtschaftsprüfer darf kein Mitbewerber des Händlers sein und muss vor dem Zugang auf Informationen oder Räumlichkeiten des Händlers eine Vertraulichkeitsverpflichtung zu den vom Händler genehmigten Bedingungen eingegangen sein (deren Zustimmung nicht unbillig zurückgehalten wird).

**1.15.** Abgesehen von den oben genannten Verpflichtungen des Händlers ist der Kunde dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht durchgeführt wird, einschliesslich der Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für die Verarbeitung und die Benachrichtigung der Verarbeitung an zuständige Behörden oder Datenschutzbeauftragte.

**1.16.** Der Kunde stellt den Händler frei, wenn und soweit der Händler von einem Dritten für die rechtswidrige

Verarbeitung personenbezogener Daten haftbar gemacht wird, es sei denn, diese Haftung ist die Folge der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers aus diesem Vertrag. Ist die Nichterfüllung durch den Händler Folge von Anweisungen des Kunden im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen für personenbezogene Daten, greift die Schadloshaltung ebenfalls, falls der Händler den Kunden gemäss Ziffer 1.17 darüber informiert hat.

**1.17.** Der Händler hat den Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Anweisung nach seiner Ansicht gegen geltende Datenschutzgesetze verstösst.

**1.18.** Nach Ablauf dieser Vereinbarung wird der Händler alle persönlichen Daten gemäß den Anweisungen des Kunden löschen oder an den Kunden zurückgeben und sicherstellen, dass keine persönlichen Daten beim Händler oder einem Unterakkordanten verbleiben. Wenn der Kunde innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf dieser Vereinbarung keine Anweisungen gibt, wird der Händler alle Daten des Kunden in der Schnittstelle löschen (einschliesslich aller gemäss dieser Anlage 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten) und dem Kunden dies auf Anfrage bestätigen. Die Gesellschaften der Volvo-Gruppe und der Händler können jedoch die Verarbeitung der während der Vertragsdauer gesammelten Daten zu eigenen Zwecken fortsetzen.

## **Anlage 1 von Anhang 2 – Arten von personenbezogenen Daten, Kategorien von Datensubjekten, Art und Zweck der Verarbeitung**

### **Arten von personenbezogenen Daten und Kategorien von Datensubjekten**

Die folgenden Arten von personenbezogenen Daten, die sich auf die identifizierten Kategorien der Datensubjekte beziehen, werden vom Händler im Auftrag des Kunden im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet:

- Maschinendaten, die erfasst, gespeichert und abgerufen werden durch: (1) das Telematiksystem, (2) den Co-Piloten, (3) die Diagnose-Tools und (4) den Händler, den Kunden oder Dritte. Zu den betroffenen Daten gehören unter anderem Informationen zur Maschinenleistung, Geo-Positionsdaten, Betriebsstunden, Geschwindigkeit, Kraftstoffstand, Kraftstoffverbrauch, Fehlercodes (Fehler) und Alarme sowie maschinentypspezifische Informationen (Lastwägung, Arbeits- / Ruhezeiten) Hardware- / Softwarekonfiguration, Arbeitsmodi usw.) sowie die Maschinenummer und andere identifizierende Informationen. Einige Funktionen der Services können Daten von mehreren Drittanbietern vermischen. Die Daten können mit einem einzelnen Maschinenbediener verbunden sein und stellen somit personenbezogene Daten dar.

- Andere personenbezogene Daten, die der Kunde dem Händler durch die Nutzung der Services zur Verfügung gestellt hat, z. B. Kontaktinformationen. Diese persönlichen Daten können z.B. Mitarbeiter des Kunden betreffen.

#### **Art und Zweck der Verarbeitung**

Der Händler verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen. Der Händler darf die personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden nicht für andere Zwecke im Rahmen dieser Vereinbarung und ihrer Zeitpläne verarbeiten.

### **Anhang 3- Technische und organisatorische Massnahmen der Sub-Datenverarbeiter (Volvo IT/HCL/HCL Schweden im Auftrag des Händlers)**

#### **1. Zugangskontrolle**

Alle IT-Standorte, die zur Bereitstellung von Services verwendet werden, sind in verschiedene Sicherheitsstufen unterteilt, in denen Computerräume die höchste Sicherheitsklassifizierung erhalten. Eintritts- und Passsysteme sind fortgeschritten, mit Zugangskontrolle zu und zwischen den Zonen und Teilen der Einrichtungen, die nur autorisiertem Personal den Zugang erlauben. Computerräume und -eingänge werden durch von Wachen kontrollierte Videoüberwachungsanlagen überwacht, alarmgesichert und mit Überwachungssystemen ausgestattet.

#### **2. Zugangskontrolle zu Systemen**

Der Zugriff auf Systeme und Anwendungen basiert auf zahlreichen Anweisungen, die eine individuelle und persönliche Identifizierung und Authentifizierung der Benutzer, Zugriffskontrolle, Protokollierung und Rückverfolgbarkeit ermöglichen. Der Zugriff auf das System erfolgt mit der Hilfe von Kerberos-Sitzungstickets. Für den Fernzugriff auf die Netzwerkressourcen ist eine zusätzliche Ausrüstung in Bezug auf „Tokens“ erforderlich (einmaliger Passwortgenerator). Kennwörter werden automatisch auf Sonderzeichen und andere Qualitäten geprüft und müssen regelmässig geändert werden. Benutzer-IDs / Kennwörter werden nach einer vordefinierten Anzahl fehlerhafter Versuche automatisch gesperrt, und Clients werden nach einer vordefinierten Zeit der Inaktivität in den Standby-Modus versetzt. Portable Clients werden standardmässig verschlüsselt. Stationäre Clients, Server und Festplattenarrays werden bei Bedarf verschlüsselt.

#### **3. Zugangskontrolle zu Daten**

Das System verhindert Aktivitäten, die nicht durch die zugewiesenen Zugriffsrechte abgedeckt sind. Das Datenzugriffs- und Berechtigungskontrollsystem basiert auf einem kundenspezifischen Inhouse-System, bei dem Benutzer einen Zugriff beantragen können und das eine differenzierte Zugriffskontrolle gewährleistet. Der Zugriff muss von mindestens zwei Parteien autorisiert werden - dem verantwortlichen Manager und dem System- / Anwendungs- / Informationsbesitzer. In einigen Fällen wird eine detaillierte Zugriffsberechtigung (z. B. Berechtigung zum Erstellen, Ändern oder Löschen von Datensätzen) in den Anwendungen definiert. In solchen Fällen erhält der Systembesitzer weiterhin die Anwendung, übernimmt jedoch die Verteilung selbst oder durch Delegation an einen Systemadministrator.

#### **4. Offenlegungskontrolle**

Der geltende Sicherheitsrahmen besagt, dass sowohl internationale als auch nationale Gesetze befolgt werden müssen, unabhängig davon, wo Operationen durchgeführt werden. Die Bestimmungen zur persönlichen Integrität basieren auf der DSGVO und jeder nachfolgenden anwendbaren Regelung, ergänzt durch nationale Rechtsvorschriften. Je nach Klassifizierung der Informationen wird vom Kunden ein erhöhter Schutz von Informationen wie beispielsweise die Verschlüsselung

bestellt. Der Fernzugriff auf das entsprechende Netzwerk ist immer geschützt (VPN), und die Verschlüsselung innerhalb des Netzwerks hängt von den Anforderungen des Kunden ab. Verschlüsselter Speicher wird mit Ausnahme von mobilen Clients nicht als Standarddienst angeboten. Die Verschlüsselung wird als zusätzlicher Service verwendet, wenn die Kundenanforderungen dies erfordern.

#### **5. Eingabesteuerung**

Jeder Unterakkordant hat die Möglichkeit, alle in Systemen und Anwendungen durchgeführten Aktionen zu protokollieren. Ob diese Möglichkeit genutzt wird oder nicht, hängt von der Vereinbarung mit dem Kunden ab, der über die Klassifizierung der Informationen bezüglich (persönlicher) Integrität informiert sein muss. Es gibt keine automatische Funktion, die allein beurteilen kann, ob personenbezogene Integritätsdaten verwendet, geändert, verschoben oder gelöscht wurden

#### **6. Jobkontrolle**

Volvo IT gehört zu 100% AB Volvo und Volvo IT ist seit Jahrzehnten der Hauptlieferant von IT-Dienstleistungen für die Händler der Volvo-Gruppe. HCL und HCL Schweden sind strategische Partner der Volvo-Gruppe und der wichtigsten Infrastrukturanbieter von Volvo IT. Volvo IT, HCL und HCL Schweden sind jedoch als Lieferanten nicht obligatorisch, und andere Lieferanten können vom Händler ausgewählt werden. Die Kriterien für die Auswahl eines IT-Anbieters innerhalb oder ausserhalb der Volvo-Gruppe sind in erster Linie Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit und Servicelevel. Das Servicelevel und die Sicherheit basieren in der Regel auf der grundlegenden Sicherheitsstufe von Volvo IT, wie sie im Volvo IT Corporate Security Handbook beschrieben wird. Wenn aufgrund der Klassifizierung der Informationen zusätzliche Sicherheitsmassnahmen erforderlich sind, werden diese vom Kunden und Händler ausgehandelt und alle erforderlichen Massnahmen werden ergriffen. Volvo IT verfügt über eine eigene interne Audit-Organisation, die in regelmässigen Abständen die Organisation und die Leistung der Services überprüft. Ausserdem wird Volvo IT sowohl von PricewaterhouseCoopers (im Auftrag von AB Volvo) als auch von Bureau Veritas (Zertifizierungsstelle für das ISO 27001-Zertifikat von Volvo IT) geprüft. Das VINST-System, bei dem Kundenanfragen (oder Volvo-IT-Mitarbeiter) entgegengenommen werden, stellt sicher, dass Volvo IT die Vertragserfüllung überwacht. Wenn der Händler nicht der in dieser Klausel 6 festgelegten Prüfungsroutine unterliegt, hat der Kunde das Recht, den Händler zu auditieren.

#### **7. Verfügbarkeitskontrolle**

Die Kundenvereinbarung umfasst Massnahmen für Volvo IT-Verfahren und Spiegelung von Festplatten (zwischen verschiedenen Rechenzentren, falls erforderlich). Für alle unsere Rechenzentren ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (UPS) erforderlich. Die Businessseinheiten werden unabhängig von den beiden anderen Zentren in einem dritten Rechenzentrum gespeichert und behandeln die Primärdaten. Alle Sites, Plattformen und Systeme sind zur Einhaltung der Volvo IT Business Continuity Management-Direktive verpflichtet, in der festgelegt ist,

dass vollständige Wiederherstellungspläne vorhanden sind und regelmässig getestet werden müssen.

Volvo IT verfügt über eine erweiterte Implementierung von Anti-Malware-Massnahmen, welche auf der IT-Richtlinie für den Virenschutz basieren. Die physische Implementierung dieser Richtlinie besteht aus Malware-Schutzsoftware auf mehreren Ebenen und von verschiedenen Anbietern, um mögliche Schwachstellen eines Produkts abzudecken. Dies umfasst sowohl Server als auch Clients und wird auf allen Clients sowie auf der Netzwerkebene durch persönliche Firewalls und IPS / IDS ergänzt.

Die Organisation umfasst ausserdem eine zentrale Funktion zur Anfälligkeitskontrolle und zum Sicherheitspatching von Betriebssystemen und Anwendungen, die als Garant für möglichst fehlerfreie Systeme dient.

#### **8. Trennungssteuerung**

Personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden, werden gemäss den schwedischen Gesetzen und den Sicherheitsvorschriften von Volvo getrennt verarbeitet

Test- und Produktionsumgebungen sind gemäss den Händlerregeln streng voneinander getrennt, und ein Entwickler kann die Produktionsumgebung niemals aktualisieren. Dies gewährleistet eine Trennung der Aufgaben.

Daten von verschiedenen Kunden werden in den meisten Fällen physisch voneinander getrennt. Die von Volvo IT verfolgte Speicherphilosophie hängt jedoch von der Splittung ab. Dies bedeutet, dass alle Informationen auf verschiedene Medien aufgeteilt werden, was wiederum bedeutet, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden könnten, wenn ein physisches Medium beschädigt würde.

Kundendaten werden über CIFS für interne Kunden unter Verwendung von ACL (Access Control List) in AD gespeichert. Den externen Kunden hat Volvo IT spezielle logische Speichersysteme zugeordnet. NFS ist das Speichersystem mit Exportrechten.

Server / Datenbanken über FCP verwenden LUN-Sicherheit im Speichersystem und Zoning im SAN-Netzwerk, um den korrekten Zugriff auf Serverfestplatten zu gewährleisten.

**Bitte beachten Sie:** Weitere Anfragen und weitere Anfragen sind schriftlich an den Händler zu richten. Für die Teile, bezüglich derer der Händler oder sein Subunternehmer Volvo IT HCL, HCL Sweden oder einen anderen Subunternehmer ausserhalb der Volvo-Gruppe engagiert, stellt der Händler sicher, dass dieser Subunternehmer Verpflichtungen und Routinen einhält, die nicht weniger einschränkend oder schützend sind als in diesem Vertrag festgelegt Anlage 3.